Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 28 705
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 12. Oktober 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Oktober 2021)

zum Thema:

Früheinschulung, Stichtagsregelung, Rückstellung, Schuleingangsuntersuchung, Vorschule

und **Antwort** vom 27. Oktober 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Okt. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AFD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28705
vom 12. Oktober 2021
über Früheinschulung, Stichtagsregelung, Rückstellung, Schuleingangsuntersuchung, Vorschule

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Im Rahmen des Koalitionsvertrages für die 7. Legislaturperiode im Land Brandenburg wurde formuliert, den Einschulungsstichtag auf den 30.06. zu verlegen.[1] Im Sechsten Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes, beschlossen am 16.06.2021, wurde dies allerdings nicht berücksichtigt. Stattdessen brachte die die Fraktion *Die Linke* einen Änderungsantrag zur Drs. 7/3504, der vorsah, in § 37 die Absätze 3 und 4 wie folgt zu fassen:
„(3) Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum 30. Juni das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres.
(4) Kinder, die in der Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten. Mit der Aufnahme in die Schule beginnt die Schulpflicht.“ (Drs. 7/3594)
Die AfD-Fraktion im Landtag sprach sich ebenfalls für die Vorverlegung des Einschulungsstichtages vom 30. September auf den 30. Juni aus.[2] Der Änderungsantrag wurde nicht angenommen, da erst noch die Auswirkungen auf die Kapazitäten in der Kindertagesbetreuung geprüft werden sollten. Für die Rückverlagerung des Stichtags für die Einschulung auf den 30. Juni setzten sich Eltern ein.[3]

1.Was spricht nach Kenntnis und Auffassung des Senats für und gegen eine Verlagerung des Stichtags auf den 30. Juni oder den 31. Juli in Berlin, um Kinder erst im Alter von sechs einzuschulen?

[1] https://mbjs.brandenburg.de/bildung/allgemeinbildende-schulen/grundschule/vor-der-einschulung.html
[2] https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w7/drs/ab_3600/3696.pdf
[3] Vgl. https://www.openpetition.de/petition/online/einschulungsalter-in-brandenburg-stichtag-aendern-auf-den-30-06 und https://www.pnn.de/brandenburg/brandenburg-verschiebt-aenderung-des-stichtags-erneut-fuenfjaehrige-werden-weiter-eingeschult/27195416.html

Zu 1.:

Die Individualisierung der Lernzeit in der Schulanfangsphase, die ein flexibles Verweilen zwischen 1 und 3 Jahren ermöglicht, in Verbindung mit der flächendeckenden Ausgestaltung der Grundschulen zu Ganztagsgrundschulen in offener oder gebundener Form ist die pädagogisch-didaktische Antwort auf die unterschiedlichen Voraussetzungen von Kindern am Übergang von der vorschulischen zur schulischen Erziehung. Dabei kommt der Anschlussfähigkeit von vorschulischer und schulischer Förderung entscheidende Bedeutung zu. Diese ist mit dem „Berliner Bildungsprogramm für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen bis zu ihrem Schuleintritt“, den Rahmenlehrplänen für die Grundschule, der Kooperationsverpflichtung von Kindertagesstätte und Grundschulen sowie mit prozessdiagnostischen Instrumenten wie dem „Sprachlerntagebuch für Kita und Schulanfangsphase“ und der „Lernausgangslagenerhebung Berlin (LauBe)“ pädagogisch zielführend untersetzt. Durch die Neufassung des § 42 Abs. 3 SchulG ist hinreichend Flexibilität geschaffen, um über den individuell bestmöglichen Förderort für ein Kind zu entscheiden und für das Kind - ungeachtet seines Geburtsmonats - ggf. ein weiteres (dann allerdings verpflichtendes) Lernjahr in einer Kita vorzusehen. Hierfür ist allein ein formloser Antrag der Eltern erforderlich. Ziel der geltenden Einschulungsregelung ist es, jedem Kind in seinem Entwicklungsstand und seinen Lernbedürfnissen optimal gerecht zu werden, deshalb erfolgt die Entscheidung über den bestmöglichen Förderort im Bedarfsfall im Zusammenwirken von Erzieherinnen und Erziehern der Kindertagesstätte, den Schulärzten, den Eltern und der Schulaufsicht. Die Erstellung eines Entwicklungsberichtes der Kindertagesstätte und die Einschätzung der Schulärztin bzw. des Schularztes stellen notwendige und sinnvolle Instrumente dar, um jedem Kind gerecht werden zu können. Dies spricht gegen eine Verlagerung des Stichtages.

2. Eine Verlegung des Einschulungsstichtages geht mit einer Anstrengung des Landes gegenüber den Trägern der Kindertagesbetreuung einher, um die im Kontext der Stichtagsverlegung notwendigen Plätze für die Kinder, die zwischen dem 01. Juli und dem 30. September geborenen sind, zu schaffen. Wie viele zusätzliche Kita-Plätze müssten bei einer Verlegung des Stichtags auf den 30. Juni in Berlin für den Übergangszeitraum geschaffen werden und auf Grundlage welcher Daten errechnet der Senat diese Zahl?

Zu 2.:

Eine Erweiterung der anspruchsberechtigten Altersgruppe durch eine Verlegung des Einschulungsstichtages auf den 30.06. eines Jahres hätte zur Folge, dass ca. 50 % dieser Altersgruppe einen Anspruch auf Betreuung in der Kindertagesförderung hätten ggü. bislang ca. 25 %.
Am 31.12.2020 wurden inklusive der vom Schulbesuch zurückgestellten Kinder rund 11.900 Kinder dieser Altersgruppe in Kindertagesstätte betreut (Fortschreibung der Kindertagesstättenentwicklungsplanung 2021, vgl. Drs. 18/4097 vom 25.08.2021). Unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Bevölkerungsprognose in der mittleren Variante für das Land Berlin wird derzeit ein Anstieg der Zahl der 6 bis unter 7-Jährigen bis 2025 um ca. 500 Kinder und eine Betreuungsquote dieser Altersgruppe von 30,6 % prognostiziert (Kitaentwicklungsplanung vom 16.10.2020, vgl. RN 3096 A).

Bei einer Fortschreibung des Betreuungsquote unter Berücksichtigung eines neuen Einschulungsstichtages zum 30.06. und einer Rückstellungsquote von 5 % würde die Anzahl der betreuten Kinder von ca. 11.900 zum 31.12.2020 auf ca. 20.700 zum 31.12.2025 steigen.

3. Welche finanziellen Auswirkungen hätte eine Verlegung des Einschulungsstichtages auf den Landeshaushalt? Welche Haushaltstitel würde dies betreffen?

Zu 3.:

Bis 2025 müssten prognostisch rund 8.800 zusätzliche Kindertagesstättenplätze sukzessive geschaffen werden. Bei angenommenen Kosten pro zu schaffendem Platz von 30.000 € ergäbe sich ein Mehrbedarf von rd. 264 Mio. €. Die laufenden Kosten pro Kind und Monat betragen derzeit bei einer Teilzeitbetreuung rd. 761 €, sodass jährliche Mehrkosten von ca. 80 Mio. € zu erwarten wären.

4. Welche sonstigen Auswirkungen hätte eine Verlegung des Einschulungsstichtages auf den 30. Juni in Berlin?

Zu 4.:

Die zusätzliche Betreuung von 8.800 Kindern hätte einen erheblichen Fachkräfte- und Raumbedarf im Kitabereich zur Folge, der derzeit nicht und nur sukzessive zu decken wäre. Die Stichtagsregelung für die früher einzuschulenden Kinder müsste angepasst werden.

5. Das MBJS verwies darauf, dass 95 % der Anträge auf Rückstellungen genehmigt würden. Wie viel Prozent der Anträge auf Rückstellungen wurden im Jahr Berlin genehmigt? (Bitte um jährliche Angaben für die 18. WP)

Zu 5.:

Im Rahmen der Berliner Schulstatistik ist die Anzahl der Anträge nicht Teil der Erhebung an den Schulen, deshalb liegen dazu keine Daten vor. In Bezug auf Genehmigung siehe Anlage 1.

6. Wie hat sich die Zahl der Rückstellungen in Berlin in den letzten Jahren entwickelt? (Bitte um zusätzliche Angabe der jeweiligen Stichtagsregelung) Welche Rolle spielen hierbei die Untersechsjährige?

7. Wie hoch ist bei den Untersechsjährigen die Rückstellungsquote?

Zu 6. und 7.:

Siehe Anlage 1.

Im Rahmen der Berliner Schulstatistik ist das Alter der Zurückgestellten nicht Teil der Erhebung an den Schulen, deshalb liegen dazu keine Daten vor.

8. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet auf der Grundlage gutachterlicher Stellungnahmen des zuständigen Schularztes oder des schulpsychologischen Dienstes über den Antrag auf Rückstellung. Welche Rolle spielen hierbei die Schuleingangsuntersuchungen?

Zu 8.:

In der Schuleingangsuntersuchung wird eine Empfehlung ausgesprochen.

9. Ist in Berlin eine Rückstellung ohne schulärztliche Untersuchung möglich?

Zu 9.:

Die Rückstellung ist in § 42 Abs. 3 SchulG geregelt. Gemäß § 42 Abs. 3 Satz 4 SchulG entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage gutachterlicher Stellungnahmen des zuständigen Schularztes oder des schulpsychologischen Dienstes.

10. Im Tagesspiegel heißt es: „[B]ei der Anmeldung […] können Eltern einfach ankreuzen, wenn sie ihr Kind ein Jahr später einschulen wollen, Gutachten sind dafür nicht mehr nötig.“[4] Inwiefern ist dies in Berlin Praxis? Wie ist das einfache Ankreuzen mit § 42 (3), Satz 2 und 3 SchulG Berlin vereinbar? Inwiefern gab es diesbezüglich eine Änderung der Rechtsgrundlagen?

Zu 10.:

Die Angabe der Eltern ist Ausgangspunkt des Entscheidungsprozesses. Die schulärtzliche Untersuchung, die Stellungnahme der Kindertagesstätte, gegebenenfalls eine Stellungnahme des SIBUZ geben der Schulaufsicht Hinweise für eine Entscheidung, wo die Schulpflicht des Kindes wahrgenommen wird, ob in der Kita oder der Grundschule. Die Entscheidung soll einvernehmlich mit den Eltern getroffen werden. In letzter Konsequenz entscheidet die Schulaufsicht.
§ 42 SchulG ist in der jetzigen Fassung seit dem 15.08.2016 gültig.

11. Gibt es in Berlin neben der Rückstellung auch die Möglichkeit Kinder vorzeitig einschulen zu lassen? Wie ist dies rechtlich geregelt?

Zu 11.:

Gemäß § 42 Abs. 2 SchulG werden auf Antrag der Erziehungsberechtigten Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober des Kalenderjahres bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden werden, zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen, wenn kein Sprachförderbedarf besteht. Mit der Aufnahme in die Schule beginnt die Schulpflicht.

12. Welche konkreten Auswirkungen hat der zunehmende Ausfall von Schuleingangsuntersuchungen, insbesondere auf die Rückstellung?

Zu 12.:

Die Kinder- und Jugendgesundheitsdienste haben zum Schuljahr 2021/2022 prioritär unter anderem Kinder, für die ein Antrag auf Zurückstellung gestellt wurde, und Kinder, bei denen Förderbedarfe bekannt waren oder vermutet wurden, untersucht. Es dürfte daher eher nicht zu einer reduzierten Zahl an Zurückstellungen gekommen sein. Unabhängig davon ist ein relevanter Einflussfaktor auch die reduzierte, nicht erfolgte Förderung in der Kita, die zu einem erhöhten Zurückstellungsbedarf geführt haben kann. Die Entscheidung über die Zurückstellung und die Berücksichtigung des KJGD-Gutachtens liegen bei der jeweiligen Schulaufsicht.

[4] Vgl. https://www.tagesspiegel.de/berlin/abschied-von-der-frueheinschlung-in-berlin-erst-mit-sechs-jahren-in-die-schule/11209992.html

13.Inwiefern ist angesichts des massiven Ausfalls eine Neuregelung bzw. Neuorganisation zu den Schuleingangsuntersuchungen notwendig?

16. Wie viel zusätzliches Personal wird für die Gewährleistung der Schuleingangsuntersuchungen benötigt? Wie wird das entsprechende Personal besoldet?

Zu 13. und 16.:

Der Ausfall von Einschulungsuntersuchungen war durch die Pandemiebewältigung in 2020 und 2021 bedingt. Im Untersuchungszeitrum zum Schuljahr 2021/2022 wurde von den Bezirken gegengesteuert und in dem Maße, wie neue Strukturen für die Pandemiebewältigung aufgebaut werden konnten, die Personalkapazitäten mit hoher Priorität wieder bei den Einschulungsuntersuchungen eingesetzt. Eine Neuregelung bzw. Neuorganisation der Einschulungsuntersuchungen ist nicht notwendig.

14.Sind im Haushaltsplan mehr Mittel vorgesehen, um mehr Personal für die Schuleingangsuntersuchungen bereitzustellen? An welcher Stelle im Haushalt wären diese zu verankern?

15.Seit Jahren klagen die Kinder- und Jugend-Gesundheitsdienste (KJGD) über ihre personelle Unterversorgung. Wie können die KJGH bezüglich der Schuluntersuchungen entlastet werden? Welche Forderungen wurden gestellt?

Zu 14. und 15.:

Durch den Pakt zur Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienst erhält der Öffentliche Gesundheitsdienst in Berlin insgesamt 220 neue Stellen. Hierunter befinden sich auch Stellen für die Kinder- und Jugendgesundheitsdienste. Der überwiegende Teil dieser Stellen ist bereits eingerichtet. Spezifische Forderungen der KJGD sind dem Senat nicht bekannt. Im Allgemeinen ist eine der Hauptforderungen zur Steigerung der Attraktivität einer Tätigkeit im ÖGD die nach einem eigenen Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte im ÖGD.

17. Wie sind die Schuleingangsuntersuchungen rechtlich geregelt? Welcher Stichtag eines jeden Jahres gilt für den Abschluss der Einschulungsuntersuchung?

Zu 17.:

Die Schulärztliche Eingangsuntersuchung ist in § 5 der Grundschulverordnung geregelt. Terminvorgaben sind rechtlich nicht geregelt.

18. Welchen zeitlichen Vorlauf brauchen KiTas, um einen Platz ggf. nach Rückstellung auch ein Jahr länger bereithalten zu können?

Zu 18.:

Gemäß § 3 Abs. 11 der Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen (RV Tag) verpflichten sich die Träger zur Weiterförderung der vom Schulbesuch zurückgestellten Kinder. Voraussetzung hierfür ist es, dass die Eltern den Träger bis zum 30. April des regulären Einschulungsjahres über die Rückstellungsentscheidung des Schulamtes informieren.

19. Bis zu welchem Termin müssen sich Eltern für oder gegen eine Rückstellung entscheiden und wie ist dies rechtlich geregelt?

Zu 19.:

In der Regel sollen die Eltern bis Ende Februar der zuständigen Schule ihren Wunsch auf Zurückstellung mitgeteilt haben. Den Eltern wird daher empfohlen, für die Schuleingangsuntersuchung im Vorfeld bis Ende Februar einen Termin vereinbart zu haben. Außerdem bedarf es der Stellungnahme der Kintertagesstätte. Die Termine werden jährlich von der Schulaufsichtsbehörde festgelegt und öffentlich bekannt gegeben (GsVO-§4 Aufnahme und Zuweisung).

20. Was geschieht, wenn die für eine Rückstellung notwendigen Gutachten nicht termingerecht vorgelegt werden können?

Zu 20.:

Da Kinder, für die Anträge auf Rückstellung vorliegen, vorrangig untersucht werden sollen, ist in der Regel davon auszugehen, dass die für eine Entscheidung erforderlichen Grundlagen, insbesondere eine gutachterliche Stellungnahme, rechtzeitig vorliegen. In letzter Konsequenz entscheidet die Schulaufsicht auf der Basis der vorliegenden Aktenlage.

21. In Berlin wurde im Rahmen einer Schulreform die Vorschule zum letzten Mal im Schuljahr 2004/2005 durchgeführt. Wie lauteten die entsprechende schulgesetzliche Regelung und die zugehörigen Richtlinien oder Verordnungen etc zur Durchführung der Vorschule? (Bitte um Übermittlung aller seinerzeit geltenden Regelungen zur Vorschule im ganzen Wortlaut als Anhang oder Link)

Zu 21.:

Der Vorlage zur Beschlussfassung zum Schulgesetz (Drucksache 15/1842; https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/15/DruckSachen/d15-1842.pdf, S. 238, 267 und 274) aus 2003 sind die schulgesetzliche Regelungen zur Vorklassen zu entnehmen. (Siehe Anlage 2)

22. Wie war die Vorschule in Berlin organisiert und im Haushalt verankert? Wie viele Vorschulklassen gab es in Berlin bis zur Abschaffung der Vorschule in Berlin?

23. Was waren der Auftrag und das Angebot der Vorschule, wie waren Aufnahmebedingungen und Anmeldung geregelt?

Zu 22. und 23.:

Die Vorklassen waren seinerzeit ein optionales Angebot, das Eltern aufgreifen konnten, an Grundschulen während der Unterrichtszeit - also nicht in den Schulferien - am Vormittag mit einer Betreuungszeit von 8.30 bis 12.30 Uhr. Im Gegensatz zur Kindertagesstätte war der Besuch der Vorschule in der Schule kostenfrei. Die Zahl der Vorklassen in der Grundschule:
Im Schuljahr 2004/2005 (letztes Jahr, in dem es Vorklassen gab): 569,
Anzahl der Kinder in Vorklassen: 8.780 (von insgesamt 34.174 Kindern, die im Schuljahr 2005/2006 eingeschult wurden)
Somit besuchten nur ca. 25,7% der Schulanfänger eine Vorklasse in der Schule.

Qualifizierte vorschulische Förderung jedes Kindes ist grundsätzlich unverzichtbar. Mit dem Schulgesetz ist 2004 in Berlin die Entscheidung getroffen worden, durch das Kita-Bildungsprogramm, dem beitragsfreien Kindertagesstätten-Besuch und die flexible Schulanfangsphase alle Kinder so früh und so intensiv wie möglich zu fördern.

24. Wie lautete die Begründung zur Abschaffung der Vorschule in der Gesetzesvorlage?

Zu 24.:

Die Vorlage zur Beschlussfassung – Schulgesetz für das Land Berlin (Drucksache 15/1842, https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/15/DruckSachen/d15-1842.pdf, S. 141) enthält in der Begründung zu § 20 folgendes:
„Die Grundschule gliedert sich nach Absatz 2 organisatorisch in die Schulanfangsphase (Jahrgangsstufen 1und 2) und die Jahrgangsstufen 3 bis 6. Die bisher im Schulgesetz verankerten Vorklassen gibt es nicht mehr. Die Aufgabe der vorschulischen Bildung und Erziehung wird damit in die Kindertagesstätten verlagert."

25. Welche Kosten entstünden dem Land durch Plätze für die Vorschule im Vergleich zu Kita-Plätzen? Was kostet ein Vorschulplatz an der Vorschule, was kostet ein Kitaplatz?

Zu 25.:

Die laufenden Kosten für einen Kindertagesstättenplatz richten sich nach dem Alter und dem Betreuungsumfang der jeweiligen Kinder. Die monatlichen Erstattungskosten für ein Kind vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt variieren aktuell zwischen 585,93 € für einen Halbtagsplatz ohne Mittagessen und 930,80 € für eine ganztags erweiterte Betreuung. Da in Berlin keine „Vorschule in Schule" angeboten wird, kann keine Aussage über Vergleichskosten getroffen werden.

26. Welche räumlichen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen müssten für die Wiedereinführung der Vorschule geschaffen werden?

Zu 26.:

Es würden an jeder Grundschule Räume benötigt werden, sächliche Ausstattung für eine altersgerechte Förderung und Betreuung, qualifiziertes Personal, Aus- und Fortbildungsangebote. Ein Vorklassenangebot müsste den Zeiten der verlässlichen Halbtagsgrundschule (7.30 - 13.30 Uhr) entsprechen, gleichfalls wäre ergänzende Förderung und Betreuung wie in der offenen Ganztagsgrundschule sowie Ferienbetreuung anzubieten. Wissenschaftliche Untersuchungen in Berlin haben keine überzeugenden Effekte des Vorklassenbesuchs auf spätere schulische Leistungsentwicklung geliefert - im Gegenteil. Sowohl bei den Kindern, die keine Kindertagesstätte besucht hatten, als auch bei Kindern, die eine Vorklasse besucht hatten, waren die kognitiven Voraussetzungen für den Schulbesuch im Durchschnitt deutlich schlechter ausgeprägt als bei Kindern, die eine Kindertagesstätten besucht hatten (Vgl. Merkens/ Schründer-Lenzen, Ergebnisse der BeLesen-Studie, Endbericht 2008, S. 28 und 33, bzw. Ramseger, Ergebnisse des Modellversuchs Verlässliche Halbtagsgrundschule von 2005).

27. Worin besteht der Unterschied zwischen der (heutigen) vorschulischen Förderung in der Kita und in der (alten) Vorschule? Über Qualifikation verfügten die pädagogischen Kräfte der (alten) Vorschule?

Zu 27.:

In der Kindertagesstätte kann die Vorschularbeit in der altersgemischten Gruppe wie in einer jahrgangsgleichen Vorschulgruppe angeboten werden. In der schulischen Vorschule war die Gruppe jahrgangsgleich organisiert. Die Pädagogen werden im Rahmen der Fort- und Weiterbildung qualifiziert. Eine spezielle Ausbildung zur Vorschulerziehung wird nicht angeboten.

28. In Hamburg bieten sowohl Kitas als auch Grundschulen vorschulische Arbeit an. Was spricht dagegen, ein solches Modell auch in Berlin umzusetzen?

Zu 28.:

Das schulische Vorschulangebot hat sich aus verschiedenen Gründen nicht bewährt. Beispielsweise unterlag die Vorschule in der Schule der Schulferienregelung, was nicht für alle Eltern passgenau war. Seit 2007 gilt die Beitragsfreiheit für den Kindertagesstätten-Besuch. Ein flächendeckendes vorschulisches Angebot (allerdings freiwillig, jedoch von ca. 96 % der Kinder in Anspruch genommen) steht in den Kindertagesstätten zur Verfügung. Der Gesamtprozess der Qualitätsentwicklung wurde durch das eigens dafür von SenBJW (damalige Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft) beauftragte „Berliner Kita-Institut für Qualitätsentwicklung - BeKi“ begleitet, organisatorisch unterstützt und evaluiert.

Berlin, den 27. Oktober 2021

In Vertretung
Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

SenBJF I C 4.6 Berlin, 13.10.2021

Zeitreihe
Kinder, die nach § 42 (3) SchulG an öffentlichen und privaten Schulen zurückgestellt wurden

Bezirk	Kinder, die nach § 42 (3) SchulG zurückgestellt wurden				
	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22
Mitte	307	368	368	357	451
Friedrichshain-Kreuzberg	234	286	307	314	349
Pankow	394	490	447	576	594
Charlottenburg-Wilmersdorf	222	231	239	242	239
Spandau	228	298	342	314	346
Steglitz-Zehlendorf	193	226	268	316	280
Tempelhof-Schöneberg	321	364	324	367	425
Neukölln	284	353	359	373	412
Treptow-Köpenick	243	287	303	329	349
Marzahn-Hellersdorf	298	426	431	415	476
Lichtenberg	275	317	374	374	386
Reinickendorf	226	294	260	287	315
Zusammen	**3.225**	**3.940**	**4.022**	**4.264**	**4.622**

Stundentafel für die Grundschule ab Schuljahr 2004/2005

	Schulanfangsphase			Klassen			
	Vorklasse	1	2	3	4	5	6
Vorklassenarbeit (Kernzeit)	21						
Vorfachlicher Unterricht bzw. Fachunterricht [1]		20	21	24	27	27	29 (30)
Lernbereich bzw. Unterrichtsfach [1]							
Deutsch		(6)	(7	7	7 [6] [2]	5	5
Mathematik		13 [3] (5)	14 (5)	5	5	5	5
Sachkunde		(2)	(2)	3	5 [6] [2]		
Bildende Kunst [4]		(2)	(2)	2	2	2	2
Musik		4 (2)	4 (2)	2	2	2	2
Sport [5]		3	3	3	3	3	3
Fremdsprache [6] Latein [11]				2	3	4	5 6
Biologie						2	1 [7]
Erdkunde						1 [7]	2
Geschichte/Sozialkunde						1 [7]	2
Wahlunterricht/verbindl. (WUV) [8]						2	2
Gesamtstundenzahl [9] [10] (in Lateinklassen [11])	21	20	21	24	27	27	29 (30)

Anmerkungen:

- [1] Klassen 1 bis 4: **Lernbereiche innerhalb des vorfachlichen Unterrichts:** Der Unterricht wird in der Regel **lernbereichsübergreifend bzw. -verbindend** erteilt. Die in der Schulanfangsphase in Klammern gesetzten Zahlen und die in den Klassen 3 und 4 für die einzelnen Lernbereiche angegebenen Wochen stunden sind **empfohlene Richtwerte** pro Schul**halb**jahr;
 Klassen 5 und 6: **Unterrichtsfächer**

- [2] In der Klasse 4 kann die Gesamtkonferenz auch die in eckigen Klammern stehenden Anteile für die Lernbereiche **Deutsch bzw. Sachkunde** beschließen.

- [3] In den insgesamt 13 Stunden der Klasse 1 (Deutsch, Mathematik und Sachkunde) sind 3 Stunden enthalten, die zur **Differenzierung bzw. Individualisierung in der Schulanfangsphase (Förderung und Forderung)** einzusetzen sind.

- [4] Im Fach **Bildende Kunst** sind bei den Lerninhalten der Klassen 5 und 6 *Formen und Bauen* und das *Umgehen mit den Materialien Ton, Papier und Holz* vorzusehen.

- [5] Der einstündige obligatorische **Schwimmunterricht** wird in der Regel in Klasse 3 durchgeführt.

- [6] In Klassenstufe 3 können die Fremdsprachen Englisch und Französisch angeboten und Kurse ab 15 Schüler/innen eingerichtet werden.

- [7] Der Unterricht kann epochal erteilt werden.

- [8] **Wahlunterricht/verbindlich** (WUV): gilt nicht für die Klassen 5 und 6 an Gymnasien.

- [9] Innerhalb der Gesamtstundenzahl sind in allen Klassenstufen mindestens 10 Stunden im Schuljahr für **Verkehrserziehung** zu verwenden.

- [10] Gemäß § 24 Abs. 1 Schulgesetz in Verbindung mit den Ausführungsvorschriften über den Religionsunterricht sind im Stundenplan wöchentlich 2 Stunden innerhalb der normalen Unterrichtszeit für den **Religions- bzw. Weltanschauungsunterricht** freizuhalten.

- [11] **Latein** wird letzmalig im Schuljahr 2004/2005 in Klasse 6 unterrichtet.

Grundschulordnung

Vom 7. Juli 1980 (DBl. III S. 97; ABl. S. 1139), geändert durch VV vom 21. Juli 1982 (ABl. S. 1018; DBl. III S. 182) und vom 5. Februar 1986 (ABl. S. 518; DBl. III S. 71)

3 – Beginn der Schulpflicht und Besuch der Vorklasse

(1) Zum Schuljahresbeginn werden in die Klasse 1 der Grundschule aufgenommen

a) alle Kinder, die bis zum Beginn des vorhergehenden 30. Juni das sechste Lebensjahr vollendet haben, d. h. spätestens am 30. Juni den sechsten Geburtstag begehen, es sei denn, sie sind zum Beginn des Schuljahres körperlich, geistig oder seelisch noch nicht genügend entwickelt, um am Unterricht mit Erfolg teilzunehmen (Absatz 2 Buchstabe b), sowie

b) auf Antrag Kinder, die in der Zeit vom 30. Juni bis zum Beginn des 31. Dezember desselben Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden (sechster Geburtstag spätestens am 31. Dezember), es sei denn, daß sie die für den Schulbesuch erforderlich geistige und körperliche Reife nicht besitzen oder daß sonstige Gründe entgegenstehen.

(2) In die Vorklasse werden, sofern keine schulärztlichen Bedenken bestehen und nicht der Besuch einer Sonderschule oder Sonderschuleinrichtung einschließlich der dort bestehenden Vorklassen geboten ist, zum Beginn des Schuljahres aufgenommen

a) auf Antrag Kinder, die spätestens bis zum Beginn des 30. September desselben Kalenderjahres das fünfte Lebensjahr vollenden und nicht nach Absatz 1 Buchstabe b schon in die erste Klasse aufgenommen werden, sowie

b) alle Kinder, die spätestens bis zum Beginn des vorhergehenden 30. Juni das sechste Lebensjahr vollendet haben, aber körperlich, geistig oder seelisch noch nicht genügend entwickelt sind, um am Unterricht mit Erfolg teilzunehmen; diese Kinder sind zum Besuch der Vorklasse verpflichtet, sofern sie nicht nach dem Wunsch der Erziehungsberechtigten eine der Vorklasse vergleichbare Einrichtung der Jugendhilfe besuchen.

4 – Anmeldung für die Vorklasse

(1) Kinder, die nach Nummer 3 Abs. 2 für den Besuch einer Vorklasse in Betracht kommen und deren Erziehungsberechtigte den Besuch der Vorklasse wünschen, müssen von diesen angemeldet werden.

(2) Die Anmeldung soll bei der Grundschule erfolgen, in deren Einschulungsbereich das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (zuständige Grundschule). Die Aufnahme bei einer anderen Grundschule ist im Ausnahmefall auf Antrag möglich, wenn Gründe für die Wahl einer anderen Grundschule vorliegen, insbesondere wenn

a) der Besuch der zuständigen Grundschule gewachsene Bindung zu anderen Kindern beeinträchtigten würde,

b) der Besuch einer Grundschule mit besonderem pädagogischen Angebot (z. B. musikbetonte Züge, sportbetonte Züge) oder mit Ganztagsbetrieb gewünscht wird,

c) der Besuch einer anderen Grundschule die Betreuung des Kindes wesentlich erleichtern würde.

Der Antrag ist bei der zuständigen Grundschule zu stellen, die ihn an die gewünschte Schule über das für diese zuständige Schulamt weiterleitet. Die Einschulungsbereiche werden vom Bezirksamt nach Anhörung des Bezirksschulbeirates festgelegt. Die Möglichkeit der Anmeldung bei einer anerkannten Privatschule oder genehmigten Ersatzschule bleibt unberührt.

(3) Die Anmeldung ist entsprechend der alljährlichen öffentlichen Bekanntmachung „Anmeldung der Schulanfänger“ während des dort genannten Zeitraums vorzunehmen. Dabei müssen die Geburtsurkunde

und vorhandene Impfscheine sowie sonstige Personalpapiere des Kindes und die Personalpapiere der Erziehungsberechtigten vorgelegt sowie die gegebenenfalls erforderlichen Nachweise für die Gründe einer Anmeldung bei einer anderen als der nach Absatz 2 Satz 1 zuständigen Schule beigebracht werden. Jede Anmeldung bei der zuständigen Grundschule ist zunächst entgegenzunehmen. Die Erziehungsberechtigten sind jedoch bei der Anmeldung darauf aufmerksam zu machen, daß ihr Kind in eine andere Schule als die, bei der es angemeldet worden ist, aufgenommen werden muß, wenn die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze der örtlich zuständigen Grundschule nicht ausreicht (vgl. Nummer 6 Abs. 2) oder wenn sonstige wichtige organisatorische Gründe dies erfordern; insbesondere gilt dies in Fällen des Absatzes 2 Satz 2. Auf die Bestimmungen über die Teilnahme am Religionsunterricht–Nummern 1, 2 und 8 der Ausführungsvorschriften über den Religionsunterricht vom 21. Dezember 1977 (ABl. 1978 S. 95–DBl. 1978 III S. 9) wird hingewiesen.

5 – Schulärztliche Untersuchung

Alle für die Vorklasse angemeldeten Kinder sind vor der Aufnahme dem zuständigen Schularzt zur Untersuchung vorzustellen, ob sie gesundheitlich zum Besuch der Vorklasse in der Lage sind, sofern nicht eine entsprechende Feststellung bereits vorliegt. Die Kinder werden dem Schularzt spätestens innerhalb einer Woche nach dem letzten Tag der Anmeldefrist gemeldet.

6 – Aufnahme in die Vorklasse

(1) Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter der Schule, bei der das Kind angemeldet wurde, auf Grund der Stellungnahme des Schularztes. Die Fälle, in denen der Schulleiter eine Ablehnung der Aufnahme für geboten hält, sowie die Fälle gemäß Nummer 4 Abs. 2 Satz 2 legt er jedoch dem Bezirksamt, Abteilung Volksbildung–Schulamt–, zur Entscheidung vor.

(2) Die Kinder werden grundsätzlich in die Vorklasse der nach Nummer 4 Abs. 2 zuständigen oder gewünschten Grundschule aufgenommen. Übersteigt die Zahl der für eine Aufnahme in Betracht kommenden Kinder die Zahl der vorhandenen Vorklassenplätze an einer Grundschule, so entscheidet das Bezirksamt, Abteilung Volksbildung–Schulamt–, auch über die Aufnahme. Dabei ist in Ausnahmefällen auch eine Umstellung auf Zweischichtbetrieb vorzunehmen. Den abgewiesenen Kindern sind andere noch für eine Aufnahme in Betracht kommende Schulen anzubieten. Vorrangig sind die Kinder aufzunehmen, die gemäß Nummer 3 Abs. 2 Buchstabe b zum Besuch der Vorklasse verpflichtet sind. Bei der Aufnahme in Ganztagsgrundschulen sind Kinder, deren Mütter oder Väter alleinstehend sind oder deren Eltern beide berufstätig sind, bevorzugt zu berücksichtigen.

(3) Die Entscheidungen sind den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen; Ablehnungen sind zu begründen. Soweit Entscheidungen vom Schulamt getroffen werden, ist der Schulleiter zu unterrichten; er verständigt erforderlichenfalls den Schularzt. Die Erziehungsberechtigten sind rechtzeitig in geeigneter Form über den ersten Schultag der Vorklasse zu unterrichten.

(4) Bei der Bildung der einzelnen Vorklassen an einer Schule sollen gewachsene Bindungen von aufzunehmenden Kindern untereinander nach Möglichkeit nicht beeinträchtigt werden; auf Wünsche von Erziehungsberechtigten soll im Rahmen der organisatorischen Gegebenheiten Rücksicht genommen werden. Auf die Nummern 1 und 2 der Ausführungsvorschriften über den Religionsunterricht wird hingewiesen.

(5) Die nachträgliche Anmeldung und Aufnahme einzelner Kinder ist nach Maßgabe freier Plätze bis spätestens zum 30. November möglich, soweit nicht im Einzelfall besondere Gründe dagegen sprechen.

(6) Der Schulleiter veranlaßt, daß bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres die nach Nummer 4 Abs. 2 Satz 1 zuständigen Schulen unterrichtet werden, welche Kinder die Vorklasse seiner Schule besuchen, ohne in deren Einschulungsbereich zu wohnen.

7 – Übernahme von Schüler der Vorklasse in die Klasse 1

(1) Schüler, die die Vorklasse besuchen, werden zu Beginn des folgenden Schuljahres in die Klasse 1– grundsätzlich in derselben Grundschule– übernommen, sofern nicht festgestellt wird, daß sie körperlich, geistig oder seelisch noch nicht genügend entwickelt sind, um am Unterricht mit Erfolg teilzunehmen.

(2) Der Vorklassenleiter gibt rechtzeitig vor der Übernahme eine Empfehlung zum Schulanfang über jeden Schüler ab, die dem Schülerbogen beigefügt wird. Eine erneute schulärztliche Untersuchung wird nur vorgenommen, wenn sie im Einzelfall vom Schularzt vorgesehen war oder vom Vorklassenleiter für erforderlich gehalten wird. Auf Wunsch können die Erziehungsberechtigten Einsicht in die Empfehlung zum Schulanfang nehmen.

(3) Ein Antrag oder eine Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist für die Übernahme dieser Schüler in die Klasse 1 nicht erforderlich. Die Entscheidung über die Übernahme trifft der Schulleiter.

(4) Schüler, die nach Absatz 1 nicht in die Klasse 1 übernommen werden können, sind zum erneuten Besuch der Vorklasse verpflichtet, sofern sie nicht auf Wunsch der Erziehungsberechtigten eine vergleichbare Einrichtung der Jugendhilfe besuchen sollen. Den Erziehungsberechtigten dieser Schüler ist die Entscheidung, daß sie nicht in die Klasse 1 aufgenommen werden, unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Sofern ein solcher Schüler nicht im Einschulungsbereich der Schule wohnt, ist die nach Nummer 4 Abs. 2 Satz 1 zuständige Schule zu unterrichten. Sofern der Schüler schon zum wiederholten Mal nicht in die Klasse 1 übergehen kann, ist zu prüfen, ob er nicht in einer entsprechenden Sonderschule besser gefördert werden kann.

(5) Schüler, die nach Absatz 1 zum Beginn des Schuljahres in die Klasse 1 aufgenommen werden, sind von diesem Zeitpunkt an schulpflichtig.

8 – Anmeldung von Schulanfängern für die Klasse 1

(1) Die Kinder, die bis zum Beginn des 30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden werden (Nummer 3 Abs. 1 Buchstabe a) und noch keine Schule besuchen, müssen zur Aufnahme in die Klasse 1 zum 1. August dieses Kalenderjahres von den Erziehungsberechtigten angemeldet werden.

(2) Die auf Antrag aufzunehmenden Kinder (Nummer 3 Abs. 1 Buchst. b), die also noch keine Vorklasse besuchen und deren Erziehungsberechtigte aber schon die Aufnahme in die Klasse 1 zum 1. August dieses Kalenderjahres wünschen, müssen ebenfalls angemeldet werden.

(3) Die Anmeldung muß entsprechend der alljährlichen öffentlich bekanntgemachten Aufforderung während des dort genannten Zeitraumes vorgenommen werden. Nummer 4 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Schulleiter von Privatschulen unterrichten die zuständige Grundschule über die bei ihnen angemeldeten Kinder.

9 – Pädagogische und ärztliche Schulreifeuntersuchung

(…)

(5) Spätestens eine Woche nach dem letzten Tag des Anmeldezeitraumes (Nummer 8 Abs. 3) werden die angemeldeten Kinder sowie die Kinder, die nach Nummer 8 Abs. 1 hätten angemeldet werden müssen, für die die Anmeldung jedoch unterblieben ist, dem zuständigen Schularzt gemeldet. Für angemeldete Kinder, die eine der Vorklasse vergleichbare Einrichtung der Jugendhilfe besuchen, gilt Nummer 7 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

(6) Nach Vorliegen des schulärztlichen Untersuchungsergebnisses findet die pädagogische Untersuchung statt; dies gilt nicht für Kinder, die vom Schularzt schon auf Grund rein körperlicher Merkmale und Besonderheiten als nicht schulreif beurteilt werden. Dabei ist auch zu prüfen, ob diese Kinder nicht in einer entsprechenden Sonderschule gefördert werden können. Kinder, die im Vorjahr allein wegen mangelnder

geistiger Reife nicht in die Klasse 1 aufgenommen wurden, werden erneut pädagogisch beurteilt, ohne daß es einer erneuten schulärztlichen Untersuchung bedarf. Für Kinder, die eine der Vorklasse vergleichbare Einrichtung der Jugendhilfe besuchen und für die ein positives Gutachten entsprechend dem in Nummer 7 Abs. 2 vorgesehenen Gutachten vorliegt, findet keine erneute pädagogische Untersuchung statt.

10 – Entscheidung über die Aufnahme von Schulanfängern in die Klasse 1

(1) Auf Grund der Ergebnisse der ärztlichen und pädagogischen Untersuchungen sind die notwendigen Entscheidungen über weitere Maßnahmen zu treffen:

a) Kinder, die in der Grundschule gefördert werden können, spätestens bis zum Beginn des 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden und als schulreif beurteilt werden, werden in die Klasse 1 aufgenommen.

b) Für Kinder die möglicherweise der Förderung einer Sonderschule oder Sonderschuleinrichtung – auch Vorklasse an einer Sonderschule – bedürfen, ist unverzüglich der Antrag auf Überweisung in eine Sonderschule zu stellen; das Überweisungsverfahren ist in den Ausführungsvorschriften über Sonderschulen und Sonderschuleinrichtungen vom 23. März 1973 (ABl. S. 460–DBl. III/1973 Nr. 22), geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 17. Januar 1978 (ABl. S. 257–DBl. III S. 36) geregelt.

c) Kinder, die spätestens bis zum Beginn des 30. Juni das sechste Lebensjahr vollendet haben und als schulreif beurteilt werden, die aber für längere Zeit nicht schulbesuchsfähig sind, werden in die Klasse 1 aufgenommen und erhalten nach Maßgabe der Ausführungsvorschriften über Sonderschulen und Sonderschuleinrichtungen Hausunterricht.

d) Kinder, die spätestens bis zum Beginn des 30. Juni das sechste Lebensjahr vollendet haben und als nicht schulreif beurteilt werden, sind zum Besuch der Vorklasse an dieser Schule verpflichtet, sofern sie nicht eine vergleichbare Einrichtung der Jugendhilfe besuchen und dies der Grundschule nachweisen; Nummer 7 Abs. 4 letzter Satz gilt entsprechend.

e) Kinder, die in der Zeit vom 30. Juni bis zum Beginn des 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden und als nicht schulreif beurteilt werden, werden nicht in die Klasse 1 aufgenommen.

f) Kinder, die auch in einer Sonderschule oder durch Hausunterricht nicht gefördert werden können, werden von der Schulpflicht befreit.

(…)

11 – Aufnahme und Zuweisung

(1) Die Kinder werden grundsätzlich in die nach Nummer 8 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 4 Abs. 2 zuständige oder gewünschte Grundschule aufgenommen.

(…)

(6) Stellt sich während der ersten drei Monate nach Beginn des Unterrichts heraus, daß ein Schüler der Klasse 1 entgegen den früheren Feststellungen doch noch nicht genügend entwickelt ist, um am Unterricht erfolgreich teilnehmen zu können, verläßt er die Klasse 1 der Grundschule wieder. Hatte dieser Schüler spätestens bis zum Beginn des 30. Juni das sechste Lebensjahr vollendet, ist er nachträglich in die Vorklasse dieser Schule aufzunehmen und ist zum Besuch der Vorklasse verpflichtet, sofern er nicht in eine vergleichbare Einrichtung der Jugendhilfe aufgenommen wird; vollendet dieser Schüler in der Zeit vom 30. Juni bis zum Beginn des 31. Dezember das sechste Lebensjahr, ist er auf Wunsch der Erziehungsberechtigten in die Vorklasse dieser Grundschule aufzunehmen. Nummer 7 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Entscheidung soll bis zum 30. November getroffen sein.

12 – Organisation der Vorklasse

(1) Die Vorklassen sind von Montag bis Freitag von 7.45 bis 13.00 Uhr, am Sonnabend von 7.45 bis 10.30 Uhr geöffnet. Die auf unterrichtsfreie Sonnabende entfallenden Zeiten werden auf die übrigen Wochentage umverteilt.

(2) Innerhalb des durch die Öffnungszeiten gemäß Absatz 1 gegebenen Rahmens wird die Zeit für die Vorklassenarbeit (Absatz 3) festgelegt. Die vom Beginn und bis zum Ende der Öffnungszeit verbleibende Zeit ist die Betreuungszeit (Absatz 4).

(3) Ziele der Vorklassenarbeit sind die Einführung der Kinder in eine größere Gruppe und die Stärkung der Lernfähigkeit sowie die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten, ohne aber Unterrichtsinhalte der Klasse 1 vorwegzunehmen. Der Umfang der Vorklassenarbeit (ohne die vorgeschriebenen Pausenzeiten) ergibt sich aus der Stundentafel der Anlage 1. Innerhalb dieses Rahmens wird die Vorklassenarbeit nicht nach Unterrichtsstunden gegliedert; die Vorklassenleiterin entscheidet vielmehr über Beginn und Ende der jeweiligen Arbeitsphasen und Pausen. Auch soweit der Besuch der Vorklasse freiwillig ist, sind die Schüler, die für die Vorklasse angemeldet sind, verpflichtet, an der gesamten Vorklassenarbeit entsprechend der jeweiligen Organisationsform gemäß Absatz 1 oder Absatz 5 teilzunehmen. Die Erziehungsberechtigten aller Schüler der Vorklasse sind verpflichtet, der Schule das Fernbleiben ihres Kindes schriftlich mitzuteilen und zu begründen; unabhängig davon sollen sie der Schule von einem Fernbleiben möglichst frühzeitig, zum Beispiel auch telefonisch, Kenntnis geben.

(4) Die Betreuungszeit ist eine freie Spiel- und Beschäftigungszeit unter Aufsicht und Hilfestellung der Vorklassenleiterin; sie ist ein Angebot für alle Kinder der Vorklasse.

(5) Nur soweit aus zwingenden personellen oder räumlichen Gründen eine Organisation der Vorklasse nach den Absätzen 1 bis 4 (Einschichtbetrieb) noch nicht möglich ist, dürfen Vorklassen noch im Zweischichtbetrieb geführt werden. Für diese Fälle gelten folgende Besonderheiten:

a) Betreuungszeiten entfallen. Vorklassenarbeit wird im Umfang von drei Unterrichtsstunden täglich von Montag bis Freitag und von zwei Unterrichtsstunden am Sonnabend durchgeführt; auf unterrichtsfreie Sonnabende entfallende Zeiten werden auf andere Unterrichtstage umverteilt. Soweit es aus organisatorischen Gründen erforderlich ist, können sonnabends zwei Vorklassen für die Dauer einer Unterrichtsstunde zusammengefaßt werden.

b) Jeweils zwei Vorklassen sollen einander im frühen und späteren Beginn der Vorklassenarbeit abwechseln.

c) Sobald die Voraussetzungen für den Zweischichtbetrieb entfallen, ist zum Einschichtbetrieb nach den Absätzen 1 bis 4 überzugehen.

22 – Zeugnisse

(1) Schüler der Vorklasse erhalten keine Zeugnisse. Schüler der Klassen 1 und 2 erhalten nur am Ende des Schuljahres ein Zeugnis; das am Ende der Klasse 1 erteilte Zeugnis enthält eine Gesamtbeurteilung ohne Noten. Im übrigen gelten die Ausführungsvorschriften über Noten und Zeugnisse.

(…)

28 – Fachkonferenzen und Klassenstufenkonferenzen

(…)

(2) Für den vorfachlichen Unterricht wird keine Fachkonferenz gebildet. An ihre Stelle treten zwei Klassenstufenkonferenzen, eine für die Vorklasse und die Klassen 1 und 2, die andere für die Klassen 3 und 4. Alle Lehrer, die in der Vorklasse und in den Klassenstufen 1 bis 4 unterrichten, sind mit Stimmrecht zur Teilnahme an den entsprechenden Klassenstufenkonferenzen verpflichtet.

(…)

Schulgesetz für Berlin (SchulG)

in der Fassung vom 20. August 1980 (GVBl. S. 2103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2003 (GVBl. S. 251)

§ 9
Schulreife

(1) Kinder, die bei Beginn der Schulpflicht körperlich, geistig oder seelisch noch nicht genügend entwickelt sind, um am Unterricht mit Erfolg teilzunehmen, sind zum Besuch der Vorklasse verpflichtet, sofern sie nicht eine vergleichbare Einrichtung der Jugendhilfe besuchen und keine schulärztlichen Bedenken bestehen. Kinder, bei denen sich während der ersten drei Monate der Teilnahme am Unterricht der 1. Klasse ein deutlicher Entwicklungsrückstand zeigt, sind nachträglich in die Vorklasse aufzunehmen, sofern sie nicht auf Wunsch der Erziehungsberechtigten in eine vergleichbare Einrichtung der Jugendhilfe aufgenommen werden.

§ 13
Umfang der Schulpflicht

(2) Die allgemeine Schulpflicht dauert zehn Schuljahre. Sie ist durch den Besuch einer allgemeinbildenden Vollzeitschule zu erfüllen. Der Besuch der Vorklasse wird nicht angerechnet.

§ 18 SchulG
Entgeltfreiheit und Kostenbeteiligung

(1) Der Besuch der Berliner Schule ist unentgeltlich. Die Schulgeldfreiheit erstreckt sich auf den Unterricht und die sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule gemäß § 12 sowie den Besuch der Vorklassen gemäß § 28 Abs. 1 und 2. Auch freiwillige Veranstaltungen können im Rahmen der Bildungsziele der Schule unentgeltlich angeboten werden.

§ 28
Grundschule

(1) Die Grundschule umfasst die Vorklasse und die Klassen 1 bis 6. Für die Aufnahme in die Vorklasse gilt § 8 Abs. 3 entsprechend.

(2) Aufgabe der Vorklasse ist es, das Kind in eine größere Gruppe einzuführen und die Lernfähigkeit zu fördern, ohne den Unterricht der 1. Klasse vorwegzunehmen. In die Vorklasse werden Kinder aufgenommen, die am 30. September eines Kalenderjahres fünf Jahre alt sind, soweit sich bei einer schulärztlichen Untersuchung keine Bedenken ergeben. Der Besuch der Vorklasse ist freiwillig, soweit sich aus § 9 nichts anderes ergibt.